OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602398/2/FP

Datum:
Linz, 20. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J.A., geb. x, X, H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2018, GZ: VerkR96-36954-2017, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden) reduziert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 12 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum genanntem Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 200 Euro über den Beschwerdeführer (Bf) weil sein Verhalten mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und er die nächste Polizeidienststelle nicht verständigte obwohl zwischen den Beteiligten kein Austausch der Personalien stattgefunden habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 8. März 2018 Beschwerde in welcher der Bf zur Sache nichts vorbrachte. Diese übermittelte der Bf inhaltsgleich am 10. März 2018 neuerlich per E-Mail und Fax.
Die belangte Behörde unterließ es, den Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung aufzufordern, dieser konkretisierte jedoch von sich aus am 13. März 2018, dass die Freundin der Geschädigten anwesend gewesen sei und er diese kenne. Beim Schaden handle es sich nur um einen 2 cm langen Strich, dick wie ein Kugelschreiber.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2018 zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wird von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 5. Oktober 2017 kam es auf dem Parkplatz der Wohnhausanlage X, L. (H.), zu einer Kollision zwischen dem vom Bf gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X und dem PKW von J.R. (Zweitbeteiligte). Der Bf kollidierte beim Rückwärtsausparken mit dem stehenden PKW der Zweitbeteiligten. An deren Fahrzeug trat ein Schaden in Form von Lackabrieb auf der hinteren Stoßstange ein (feine Kratzer im Lack). Nachdem der Bf einen Anstoß bemerkt hatte, ausgestiegen und von der Zweitbeteiligten auf die Kollision hingewiesen worden war, begutachtete er den Schaden, nahm an, dass der Schaden durch Abwaschen beseitigt werden könne und verließ den Unfallort. Zwischen den Unfallbeteiligten fand kein Austausch von Daten statt. Der Bf verständigte nicht die Polizei.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und ist im Wesentlichen unbestritten. Der Bf bringt lediglich vor, dass er die Freundin der Geschädigten kenne und der Schaden nur gering (2 cm lang, kugelschreiberdick) sei. Daraus ergibt sich schon nach dem Vorbringen des Bf selbst, dass ein Schaden am Fahrzeug der Zweitbeteiligten eingetreten ist. Es ist in diesem Zusammenhang aber festzuhalten, dass sich (unbeachtlich für die rechtliche Beurteilung) aus den von der Polizei angefertigten Fotos, auf die der Bf selbst verweist, ein umfangreicherer Schaden ergibt, nämlich ein nicht nur kleinflächiger leichter Lackabrieb, der zu seiner Behebung zumindest einer professionellen Politur bedarf. Jedenfalls liegt aber nicht nur eine abwischbare Kontaktspur (vgl VwGH 20. April 1989, 85/18/0146) vor.
Dementsprechend sprach der VwGH aus: „Die Höhe des Schadens ist bei der Übertretung nach § 4 Abs 5 StVO ohne Bedeutung. Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack oder eine Deformierung der Stoßstange sind tatbildlich (Hinweis E 4.10.1973, 1229/72, E 2.3.1978, 1381/76, E 11.12.1978, 0178/78)“. (12. November 1987, 87/02/0134).
Es liegt sohin ein Schaden iSd § 4 StVO vor.
Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus dem Einspruch des Bf vom 7. November 2017.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

§ 99 Abs 3 lit b lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]

III.2. Objektiver Tatbestand:

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114) zwischen den beteiligten Fahrzeugen gekommen ist und durch die Kollision Schäden am Fahrzeug der Zweitbeteiligten verursacht wurden. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er, rückwärtsfahrend, das stehende Fahrzeug der Zweitbeteiligten berührt hat.
Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).
Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen gegen das Fahrzeug der Zweitbeteiligten gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, die Polizei zu verständigen wenn kein Datenaustausch stattfindet.
Soweit der Bf in diesem Zusammenhang vorbringt, er kenne die Freundin der Zweitbeteiligten vermochte ihn dieser Umstand nicht von seiner Meldepflicht zu befreien zumal ihm die Zweitbeteiligte selbst fremd war. „Unbekannten Personen gegenüber kann der Identitätsnachweis nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen. [...]“
Für den Fall, dass die beteiligten Personen einander kennen, setzt der VwGH wie folgt fort und stellt dabei auf die Intensität der Bekanntschaft ab: „[...] Sind die Unfallbeteiligten einander persönlich bekannt und haben sie miteinander zum Zwecke des Identitätsnachweises Kontakt aufgenommen, genügt, falls dies mangels Kenntnis der Adressen erforderlich ist, ein Adressennachweis, zB durch Vorlage des Zulassungsscheines. Sind die Beteiligten einander so gut persönlich bekannt, dass ihnen auch diese Daten bekannt sind, ist der Identitätsnachweis als erbracht anzusehen. VwGH 21.9.1984, 83/02/0411 ZVR 1986/46.“ [Pürstl, StVO-ON$^{14.01}$ § 4 StVO E 234 (Stand 1.2.2017, rdb.at)].

Zumal die Unfallbeteiligten sich nicht kannten und der Bf den geforderten Identitätsnachweis nicht erbracht hat, wäre er gehalten gewesen, den Unfall

unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Zumal auch dies nicht geschehen ist, ist der objektive Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).

Vorliegend hat der Bf, nach eigenem Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung, einen Anprall bemerkt, den er als ein Fahren gegen eine Randleiste interpretierte, ist ausgestiegen und wurde von der Zweitbeteiligten auf den Unfall aufmerksam gemacht. Er mag dabei die Unfallfolgen falsch eingeschätzt und den Unfallort deshalb verlassen haben, dies ist jedoch nach dem Gesagten nicht von Relevanz, weil zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes Fahrlässigkeit hinreicht.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, weil es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob man um den Schaden weiß, sondern die Verpflichtung, einen Unfall zu melden, wenn kein Datenaustausch stattgefunden hat, schon dann besteht, wenn einem objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen man die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Dies war vorliegend der Fall, zumal der Bf die Beschädigung am Fahrzeug der Zweitbeteiligten erkannte und damit rechnen musste, dass diese zu Kosten für die Zweitbeteiligte führen konnte.

Es wäre für den Bf auch ein Leichtes gewesen, der Zweitbeteiligten Führerschein und Zulassungsschein bzw. einen anderen Identitätsnachweis auszuhändigen oder, wenn er das nicht will, die Polizei zu verständigen.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Die belangte Behörde geht von einem Einkommen von 1.800 Euro aus, was dem Gericht angesichts dessen, dass der Bf Pensionist ist, etwas hoch erscheint. Mangels näherer Angaben des Bf geht das Gericht von der durchschnittlichen Alterspension im Jahr 2017 von 1.595 Euro (vgl. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html) aus.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dies ist dem Bf zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Das Gericht erachtet die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 200 Euro als zu hoch. Es darf vorliegend nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber das vorliegende Delikt unter die Strafdrohung des § 99 Abs 3 lit b StVO gestellt hat und demnach eine maximale Geldstrafe iHv 726 Euro vorgesehen ist. Insofern geht das Gericht davon aus, dass für einen Ersttäter eine Ausschöpfung des Strafrahmens im Ausmaß von 27 % zu hoch gegriffen und eine Strafe im Ausmaß von 120 Euro, also etwa 16,5 % des Strafrahmens ausreicht, um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten. Dieser durchaus noch hohe Ansatz ist dem doch erheblichen Unrechtsgehalt geschuldet, jedoch besteht aus Billigkeitserwägungen keinerlei Anlass, mit besonderer Härte gegen den Bf vorzugehen. Das Gericht ist überzeugt, dass auch die reduzierte Strafe ausreicht, dem Bf sein Fehlverhalten vor Augen zu führen und ihn in Zukunft abzuhalten derlei Delikte wieder zu begehen.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21

Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).
Auch aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Zu den Ersatzfreiheitsstrafen:
§ 99 Abs 3 StVO sieht eine Höchststrafe von 726 Euro und zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor. Rechnerisch ergibt sich bei 120 Euro eine Ersatzfreiheitsstrafe von 55 Stunden.
Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren.

III.6. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl